



### Handreichung zum Ablauf von Bestattungen unter Berücksichtigung der Coronabedingten Schutzmaßnahmen auf evang.-luth. Friedhöfen in Bayern

#### 1. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 (Bay. MBl.Nr. 683) i.V.m. mit dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Bestattungen vom 3. November 2020 sowie der Email des Ministeriums vom 2. Dezember 2020.

#### 2. Einhaltung aller Rechtsvorschriften auf dem Friedhof

Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist die Trägerin des Friedhof verantwortlich. Dies gilt immer, unabhängig von den aktuellen coronabedingten Infektionsschutzmaßnahmen. Die Trägerin muss für den Friedhof ein Infektionsschutzkonzept aufstellen, das die in Ziff. 1 genannten jeweils aktuellen staatlichen Anforderungen berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs – unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft – oder die Trägerschaft vertraglich auf die Kommune übertragen wurde.

#### 3. Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts durch den Friedhofsträger für Trauerfeiern

##### a) Trauerfeier in Gebäuden:

Das Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der Friedhofskirche bzw. Aussegnungshalle (Leichenhalle) zur Trauerfeier legt die zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier im geschlossenen Raum fest. Diese bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Die Sitzplätze sind entsprechend dieser Vorgaben zu markieren; es besteht Maskenpflicht, solange die Teilnehmenden sich nicht an ihrem Platz befinden.

##### b) Trauerfeier im Freien:

Im Freien ergibt sich die Höchstteilnehmendenzahl an einer Bestattung für jeden konkreten Friedhof ebenfalls aus der Zahl der Personen, die sich ergibt, wenn alle den verpflichtenden Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Die 9. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung enthält keine abstrakte Höchstteilnehmerzahl mehr.

In Gebäuden und im Freien kann auf den Mindestabstand von 1,5 m verzichtet werden zwischen Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands bis max. 5 Personen.

#### 4. Ergänzendes Infektionsschutzkonzept im Außenbereich mit Höchstteilnehmendenzahl

Als weiteren Bestandteil hat jede Friedhofsträgerin ein ergänzendes Infektionsschutzkonzept für den Weg zum Grab und den Aufenthalt am Grab während der Bestattung zu erstellen, in dem die Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Bestattung festgelegt wird und dieses Konzept an alle Bestattungsteilnehmenden zu kommunizieren. Je nach Lage des Grabes (z.B. am breiten Hauptweg oder in einer kleinen Sackgasse) muss dieses ergänzende Infektionsschutzkonzept individuell bei jeder Beerdigung angepasst werden.

Für den Abschied am Grab ist möglichst eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und entsprechend zu markieren bzw. abzusperren. Ist dies bei manchen Gräbern auf Grund der engen Wegverhältnisse nicht möglich (z.B. Stichweg, Sackgasse), so dass der Rückweg an den Wartenden vorbei erfolgen muss, ist die

Zahl der Personen, die gleichzeitig bis zum Grab gehen dürfen, auf entsprechend wenige Personen zu begrenzen. Die nächsten Personen dürfen erst dann weitergehen, wenn alle vorherigen Personen wieder zurückgekommen sind. Bei engen Wegen sollten dann auch durchgängig Masken getragen werden. Diese Festlegung ist frühzeitig an die Angehörigen und deren Bestatter zum kommunizieren.

#### **5. Personelle Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts auf dem kirchlichen Friedhof**

Bei der Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts ist zu unterscheiden zwischen Friedhöfen, die einen Benutzungszwang für bestimmte hoheitliche Maßnahmen innerhalb des Friedhofs in der Friedhofssatzung festgelegt haben und solchen Friedhöfen, auf denen es keinen Benutzungszwang für diese Tätigkeiten gibt.

##### **a) Kirchliche Friedhöfe mit satzungsrechtlich festgelegtem Benutzungszwang für folgende Tätigkeiten, insbesondere:**

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs,
- die Gestellung der Sarg- und Kreuzträger,
- das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes
- das Versenken des Sarges.

Sofern es einen Benutzungszwang gibt, werden die in der Friedhofssatzung festgelegten hoheitlichen Tätigkeiten entweder durch friedhofseigenes Personal oder einen dauervertraglich gebundenen Dienstleister erbracht (in der Regel ein Bestattungsunternehmen). In diesen Fällen hat die Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch Weisung des Friedhofsträgers an das eigene Personal oder an den beauftragten Dienstleister und seine Mitarbeitenden zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist seitens der Friedhofsträgerin bei den externen Dienstleistern stichprobenartig zu überwachen, bei eigenem Personal im Rahmen der laufenden Personalführung. Eventuell dadurch entstehende Zusatzkosten sind in die Gebühren einzukalkulieren.

##### **b) Kirchliche Friedhöfe ohne Benutzungszwang für hoheitliche Tätigkeiten**

Wenn kein Benutzungszwang für diese o.g. hoheitlichen Tätigkeiten in der Friedhofsordnung festgelegt ist, hat die Friedhofsträgerin für jede einzelne Bestattung mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, deren Bestandteil das Infektionsschutzkonzept des Friedhofs ist, in der das Bestattungsunternehmen zur Umsetzung des Konzepts in eigener Verantwortung verpflichtet wird. In diesen Fällen hat das Bestattungsunternehmen mit seinem Personal auch für die Umsetzung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts zu sorgen. Da die Friedhofsträgerin in diesen Fällen keine dauervertraglich vereinbarte Weisungsbefugnis gegenüber dem Bestatter hat, muss diese Verantwortung in jedem Einzelfall schriftlich mit dem Bestatter vereinbart werden. Die Ausführung der Leistungen muss stichprobenartig kontrolliert werden.

Sofern dem Bestattungsunternehmen dadurch Mehrkosten entstehen, können diese von ihm direkt den Angehörigen der Verstorbenen, die für die Bestattung sorgen, in Rechnung gestellt werden.

#### **6. Durchführung des Infektionsschutzkonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen**

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und muss auf jeden Fall die Infektionsschutzkonzepte selbst erstellen. Deren Umsetzung und Kontrolle kann der Träger (wie in 5. beschrieben) delegieren bzw. vertraglich übertragen. Er muss jedoch auch in diesen Fällen kontrollieren, ob diese Tätigkeiten durch den jeweiligen Bestatter ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

#### **7. Beschränkung der Höchstzahl von Teilnehmenden an einer Bestattung im Freien**

Jeder Friedhofsträger muss die tatsächliche, individuelle Höchstteilnehmendenzahl für den konkreten Friedhof berechnen und auf dem Friedhof aushängen sowie an die Personen, die für die Bestattung verantwortlich sind, kommunizieren. Es dürfen dann nicht mehr Personen als diese friedhofseigene Höchstteilnehmerzahl zugelassen werden.

## 8. Neueste Hinweise aus dem Gesundheitsministerium vom 2. Dezember 2020

Von: [Annette.Regnat@stmgp.bayern.de](mailto:Annette.Regnat@stmgp.bayern.de) <[Annette.Regnat@stmgp.bayern.de](mailto:Annette.Regnat@stmgp.bayern.de)>

Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2020 10:27 An: 'landeskirchenamt@elkb.de

Betreff: **Hinweis zu den geltenden Informationen zu Bestattungen während der Corona-Pandemie vom 03.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geltenden Informationen zu Bestattungen vom 03.11.2020 möchten wir Ihnen nachfolgend Hinweise zur Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept übermitteln.

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten (z.B. Aufhängen von Hinweisschildern, Vorsehen von Laufwegen, Stellen von Stühlen in der Aussegnungshalle, Begrenzung von Teilnehmerzahlen, Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen). Der Friedhofsträger kann dazu eigenes Personal heranziehen oder mit der Durchführung des Konzeptes einen Dritten als „Erfüllungsgehilfen“ beauftragen. In diesem Fall ist die Aufgabenerfüllung stichprobenartig zu überprüfen. Falls erforderlich, kann der erhöhte Aufwand durch Anpassung der Gebühren für den Friedhof ausgeglichen werden.

Eine Delegation der Zuständigkeit für die Durchführung des Infektionsschutzkonzeptes auf die Angehörigen bzw. Bestattungsunternehmen im Auftrag der Angehörigen oder den Geistlichen/Trauerredner ist nicht zulässig.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass wir die jeweils aktuellen Informationen zu Bestattungen zudem den Bestattungsunternehmen (über den Bayerischen Bestatterverband e.V.) übersenden, damit diese die Angehörigen über die geltenden Vorgaben informieren können. Ziel ist es, dass alle Beteiligten gemeinsam auf eine Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes achten.

Wir bitten Sie darum, diese Information den Gemeinden als kirchlichen Friedhofsträgern zur Verfügung zu stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Annette Regnat

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Referat 32 - Allgemeines und spezielles Gesundheitsrecht, Berufsrecht

Der gelb markierte Satz in dieser Email widerspricht dem bisher – auch mit dem Bestatterverband – abgesprochenen Procedere. Wir haben dies heute nochmals mit dem Ministerium besprochen und auf die besondere Situation der kirchlichen Friedhöfe mit wenigen Bestattungen und oft ehrenamtlicher Verwaltung hingewiesen. Nach Abstimmung innerhalb des Ministeriums besteht nun Konsens, dass dieser Satz auf kirchliche Friedhöfe ohne Anschluss- und Benutzungszwang nicht angewendet wird. Es bleibt also bei dem Verfahren wie es in Ziff.1-7 beschrieben ist.

Auf die sorgfältige Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie die Kontrolle der Umsetzung haben die Friedhofsträgerinnen in ihrer Verantwortung zu achten.

Rückfragen gerne bei :

Frau KRDi Eva Seiler in der Landeskirchenstelle Ansbach,  
Email: [eva.seiler@elkb.de](mailto:eva.seiler@elkb.de) oder tel. 0981 / 96991-166

Frau Ltd. KRDi Ulrike Kost im Landeskirchenamt-Abt.E,  
Email: [ulrike.kost@elkb.de](mailto:ulrike.kost@elkb.de) oder tel. 089 / 5595-238

München, 4. Dezember 2020

gez. Ulrike Kost  
Leitende Kirchenrechtsdirektorin